

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. zwei u. dreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 10. Mai 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf wegen der Gewerbe- und Personalsteuer.

Secr. Harz: Ich mag die Wichtigkeit der mir entgegengestellten Gründe nicht verkennen, allein ich glaube, daß gerade die Beschränkung des Brennens den wohlthätigsten Einfluß auf die größern Oekonomieen der Landwirthschaft ausüben wird. Da indeß mein Amendement wenig Anklang zu finden scheint, sehe ich mich veranlaßt, es zurückzunehmen.

Staatsminister v. Zeschau: Da der Herr Secretair sein Amendement hat fallen lassen, so erlaube ich mir nur noch Einiges in Beziehung der bis jetzt geschenehen Aeußerungen zu bemerken. Das Amendement war wohl theoretisch richtig, praktisch aber durchaus nicht zu empfehlen; denn man hat ersehen, wie äußerst schwierig die Ermittlung dessen ist, wer lediglich aus eignen Erzeugnissen braut und brennt. Die Regierung glaubte, um in keine Inconsequenz zu fallen, auch hier eine Gewerbesteuer beantragen zu müssen; unterdeß haben sich die Verhältnisse seit Mittheilung des Gesetzentwurfs allerdings bedeutend, und namentlich durch den Anschluß an den Zollverband, geändert, weshalb man auch in der 2. Kammer dem Wegfalle des §. 12. nicht widersprechen zu müssen glaubte. — Es gehört ein bedeutender Grad von Betriebsamkeit dazu, um neben der hohen Kogade bei den Brennerien noch etwas zu gewinnen, und jede Gewerbesteuer muß offenbar die inländischen Brennerien gegen die ausländischen in Nachtheil setzen. Die Zeiten ferner sind vorüber, wo Bierbrauereien einen großen Nutzen gewährten, nur bei höchst niedrigen Getraidepreisen kann man solchen erwarten. Somit muß ich mich für die Befreiung erklären, obgleich nicht zu leugnen ist, daß dadurch ein Ausfall von 11,000 bis 12,000 Thlr. entsteht; künftighin wird es sich leichter übersehen lassen, ob vielleicht hier die Auflegung einer Gewerbesteuer späterhin rathsam erscheint. — Wenn im Allgemeinen der Nachtheile gedacht wurde, von welchen die Brennerien durch den Zollverband betroffen worden sind, so ist es zwar wahr, daß im Anfange fast $\frac{2}{3}$ ins Stocken geriethen; allein man hat die Beobachtung gemacht, daß von Monat zu Monat immer mehr wieder in Gang kommen, und es steht zu hoffen, daß ein großer Theil von ihnen zum Herbst wieder eröffnet werden wird, bei welchen der Sommer dazu benützt wird, die Apparate tauglicher einzurichten. — Es giebt übrigens eine nicht unbedeutende Zahl schwunghafter Brennerien, zu welchen gar kein Grundstück gehört. — Was die Biersteuer anlangt, so ist sie in den Städten niedriger, als bisher, auf dem Lande ziemlich gleich geblieben, und wenn sie dennoch etwas erhöht erscheinen sollte, so sah man sich

hierzu veranlaßt, weil, ich muß es offen gestehen, früher allerdings vielfache und bedeutende Hinterziehungen stattfanden.

Man beschließt hierauf einstimmig, den §. 12. in Wegfall zu bringen, den §. 13. aber in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße anzunehmen.

Man gelangt nun zu §. 14., wobei die Deputation bemerkt:

Der §. 14. ist in der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. — In Berücksichtigung derjenigen Mühlen, welche zwar stets auf volles Wasser, dagegen ihrer ungünstigen Lage halber nur in außerordentlichen Fällen, z. B. bei anderwärts eintretendem Wassermangel, auf Mahlgäste rechnen können, halten wir nicht für überflüssig, S. 636. nach ee. einzuschalten: „Mahlgänge, welche Localverhältnisse halber nicht regelmäßig in Gebrauch gesetzt zu werden pflegen, sind nur nach der Hälfte der ordentlichen Ansätze zu besteuern,“ und empfehlen den §. einschließend dieses Zusazes zur Annahme.

Dieser §. findet unter der von der Deputation beantragten Abänderung einstimmige Genehmigung.

Zu §. 15. hat die Deputation eben so wie die 2. Kammer nichts zu erinnern, Secr. Harz jedoch folgendes Amendement dem Präsidio übergeben:

Im §. 15. wünscht Unterzeichneter den 3. Satz so gefaßt zu sehen: 3) Auf die Unternehmer — gebraucht werden, leiden die §. 14. angegebenen Bestimmungen keine Anwendung, sie sind vielmehr, sofern sie nicht in der 1. 2. 3. oder 12. Unterabtheilung zugezogen wurden, durch Abschätzung in der Maße zu besteuern, daß ihre Abgabe mit der der Müller in angemessenem Verhältnisse steht.

Secr. Harz bemerkt zur Unterstützung seines Amendements: Ich glaube, daß mein Vorschlag ganz dem Sinne der Regierung entsprechen wird. Im §. 15. befinden sich sub 3. mehrere Arten von Mühlenwerken erwähnt, welche nach den bei §. 14. angenommenen Grundsätzen nicht zur Gewerbesteuer gezogen werden würden, und die man daher natürlich in einer andern Classe sucht. Es kommen nun hier mehrere Werke vor, deren Besitzer man weder zu den Kaufleuten und Fabrikanten zählen kann, noch sich im Tarif sub A. aufgeführt vorfinden, z. B. Loh-, Walk- und Stampfmühlen, in welchen nur ums Lohn gearbeitet wird. Für sie im Gesetze eine Bestimmung zu treffen, ist die Absicht meines Amendements gewesen, und wohl dürfen dergleichen Werke ihrem ungefähren Ertrage nach im Verhältnisse zu den Mühlen anzusetzen sein.

Man überzeugt sich sofort von der Zweckmäßigkeit des besagten Amendements; es wird hinreichend unterstützt, und einstimmig angenommen, mit ihm auch allgemein der §. 15. selbst.